

# Antrag auf Ausstellung eines Ausweises

für dauernd stark gehbehinderte Personen  
gemäß §29b StVO

**Hinweis:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem **★** gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse.

zu den Gebühren finden Sie auf Seite 2

## 1. Angaben zur Person des/der Antragstellers/in

Familienname **★**  Akad. Grad

Vorname **★**

Versicherungs- Nr. **★**  Geschlecht

Geboren am **★**  Geburtsort

Adresse **★**  Haus-Nr. **★**

Ort **★**  PLZ **★**

Familienstand

Staatsbürgerschaft

Telefon  Mobil  Fax

E-Mail

## 2. Angaben zum Gehbehindertenausweis

Ich habe  einen Gehbehindertenausweis Ausweisnummer

keinen Gehbehindertenausweis

**Hinweis** Ich nehme zur Kenntnis, dass ich bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung dazu verpflichtet bin, den Ausweis unverzüglich der ausstellenden Behörde rückzumitteln!

Weiters nehme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zur Kenntnis, dass ich bei Verlust des Ausweises im Falle des Wiederauffindens verpflichtet bin, diesen bei der Straßenpolizeibehörde (Stadt Graz, Straßenamt, Europaplatz 20, 8011 Graz, 4. Stock) abzuliefern.

## 3. Datum und Unterschrift

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.

Ort  Datum  Unterschrift

### Erläuterungen zu den Gebühren

- € 13,00 Antragsgebühr
- € 3,60 feste Gebühr pro Bogen max. € 21,80 pro Beilage
- € 13,00 für die Ausstellung (Gehbehindertenausweis)
- € 3,63 für die Erteilung der Berechtigung (Verwaltungsabgabe)

Hinweis:

Sollten die festen Gebühren nicht entrichtet werden, wird die zuständige Finanzbehörde hievon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der ausstehenden Gebührensumme vorgeht.

Es besteht die Möglichkeit, anstelle der Begleichung mittels Erlagscheines alle Gebühren und Abgaben durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte in der Kanzlei der Bau- und Anlagenbehörde (im Bauamtsgebäude, Europaplatz 20, 8020 Graz 2.Stock, Zimmer Nr. 244) zu entrichten. Das setzt voraus, dass nach Erhalt der schriftlichen Erledigung mit dem Originalerlagschein bei der/dem zuständigen SachbearbeiterIn bzw. in der Kanzlei unseres Amtes vorgeschrieben und dort bekannt gegeben wird, dass bar bzw. mit einer der erwähnten Karten gezahlt wird. Das ist deshalb erforderlich, weil für die Bezahlung in der Kassa der Bau- und Anlagenbehörde ein sogenannter Laufzettel ausgehändigt wird.

Außerdem besteht die Möglichkeit, alle Gebühren und Abgaben auch auf elektronischem Weg (mittels Telebanking oder Internetbanking) zu entrichten.